

Vorstandsrechts, derjenigen Rechte und Befugnisse, die jeder Vorstand haben muß, wenn er Vorstand irgend einer Genossenschaft oder irgend einer Gemeinde sein soll. Wollen Sie den mit diesen Rechten und Befugnissen ausgestatteten Vorstand, wenn dieser Vorstand einer politischen Gemeinde ist, mit dem Namen „Obrigkeit“ bezeichnen, dann habe ich Nichts dagegen; es ist aber die Ausübung seiner Vorstandsrechte nicht eine von Staatswegen ihm ertheilte Befugniß, sondern es ist eine Befugniß, die im Wesen und Begriff des Vorstandes eines Gemeinwesens liegt. Dabei muß ich gegenwärtig, wenn ich nicht eines Bessern belehrt werde, stehen bleiben und ebenso muß ich dabei stehen bleiben, daß Das, was die Städteordnung ihm als Organ der Staatsgewalt zuspricht, in der That nicht hinreichend ist, um daraus ein begründetes Bedenken gegen den Wegfall des Bestätigungsrechts herzuleiten.

Was ferner von dem Herrn Abg. von Einsiedel noch erwähnt worden ist über die Stellung des Bürgermeisters in Bezug auf Aufträge von der Staatsregierung, auf seine Verwendung im Staatsdienste, meine Herren, so habe ich auch hierin eine andere Anschauung. Ich kann im Gegentheil nur wünschen, daß eine solche Vermischung von Aufträgen und Stellungen unterbliebe, daß der Vorstand der Gemeinde bei Dem bliebe, was von einem Vorstande der Gemeinde zu verlangen ist, und daß er nicht mit anderen Aufträgen behelligt werde, die seine Stellung als Gemeindevorstand verwischen und beeinträchtigen.

Vizepräsident Streit: Meine Herren! Bei dem Punkt 2, um den es sich gegenwärtig handelt, bitte ich nochmals ganz besonders darauf Gewicht zu legen, daß dabei zunächst nur ein Princip in Frage ist, das Princip, daß nicht die Bestätigung oder Nichtbestätigung eines Gemeindebeamten Sache der reinen Willkür werden dürfe. Sie wissen ja, meine Herren, aus einer früheren Zeit, daß der Satz geltend gemacht worden ist: nach der Städteordnung hat die Regierung die Rathsmitglieder zu bestätigen, folglich steht es ihr ohne Weiteres frei, diese Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen, und Das ist es gewesen, was große Mißstimmung in vielen Kreisen hervorgerufen hat. Ganz anders aber liegt die Frage, ob nicht im Interesse der Regierung und im Interesse der Gemeinde gewisse Garantien zu schaffen seien, welche verhindern, daß überhaupt ganz ungeeignete Persönlichkeiten, welche gar kein Vertrauen verdienen, Gemeindeämter bekleiden. Es hat in dieser Beziehung eine Idee angeregt der Herr Abg. Temper und es ist in anderer Beziehung schon darauf hingewiesen worden von dem Herrn Abg. Ludwig. Ich nehme jedenfalls an, es ist vollständig möglich, daß im Gesetze ganz genau ausgesprochen werde: ein Mann, der die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, von dem erwiesen, daß er ein Trunkenbold oder dergleichen ist, kann überhaupt nicht Gemeindevorstand oder Bürgermeister werden. Wenn Sie dann die Aufsicht in die Hände einer Bezirksvertretung legen, so sind auf der

einen Seite die Interessen der Gemeinden vollständig gewahrt und auf der andern Seite ist die Regierung wohl in der Lage, versichert sein zu können, daß solche ganz ungeeignete Persönlichkeiten in keinem Falle derartige Ämter, wie wir sie hier im Auge haben, bekleiden. Unter diesen Umständen halte ich für meine Person den Satz 2, wie er hier vorliegt, mit oder ohne den Hahn'schen Zusatzantrag für vollständig unbedenklich. Nehmen Sie ihn an, so sprechen Sie heute nur ein Princip aus, das Princip, daß es nicht Sache der Willkür sein darf, der Gemeinde Männer zu entziehen, welchen sie ihr Vertrauen geschenkt hat.

Abg. Dr. Biedermann: Gegen eine Neußerung vom Ministertische möchte ich auch meinerseits Verwahrung einlegen, gegen die Neußerung nämlich, als ob der Gemeindevorstand, heiße er Bürgermeister oder sonst wie, Obrigkeit nur sein könne und sei durch Auftrag des Staates, woran sich dann weiter die Consequenz knüpft, daß der Staat diesen Auftrag, gleichsam diese Weihe der Obrigkeit, nur ertheilen könne nach erfolgter Bestätigung. Ich glaube, wir stehen hier an einem Gegensatz von Principien, der zugleich gewissermaßen ein Gegensatz von großen Nationalitäten ist. Ich erinnere daran, daß nach einem uralten germanischen Grundsatz jede Gemeinde ihre Obrigkeiten selbst wählte, jene principis, von denen Tacitus spricht. Das entgegengesetzte Princip ist durch die romanischen Völker und namentlich durch die französische Staatsordnung geltend gemacht, wonach die Obrigkeit nur Das sein soll, was von oben her dazu gemacht ist und wonach allerdings in Frankreich und leider auch in Belgien noch die Bürgermeister (die maires) von oben ernannt werden, ganz in der Consequenz jenes Grundsatzes, daß nur der Staat die Obrigkeit bestellen könne. Kehren wir doch zurück, meine Herren, zu dem guten alten urgermanischen Grundsatz, wonach die Gemeinde ihre Obrigkeit wählt, wonach sie an die Spitze der Gemeinde einen Vorstand stellt, der als solcher die Autorität hat, Obrigkeit zu sein. Hier schlägt das ein, wovon bei Punkt 3 weiter die Rede sein wird. Nach dem Princip, meine Herren, das von der Ministerbank aufgestellt worden ist, würde die Sicherheitspolizei der Gemeinde nicht als Gemeindefache zuzusprechen sein, sondern nur als Auftrag des Staates, wie es bisher betrachtet wurde, und die Consequenz davon wäre, daß der Staat jederzeit diesen Auftrag zurücknehmen, also auch die Sicherheitspolizei jederzeit aus den einzelnen Ortshschaften wieder an sich nehmen könnte. Das ist aber eine Consequenz, die ich meinstheils nicht zugeben möchte.

Wenn gesagt worden ist, die Bestätigung sei deshalb nothwendig, weil die Magistrate noch andere Aufträge des Staates zu besorgen hätten, so beschränken sich diese, so viel mir bekannt, auf eine gewisse Mitwirkung bei Erhebung von Steuern, bei dem Immobilienbrandversicherungswesen u. dergl. mehr. Das sind Aufträge, die keine